



natureplus e.V.

Richtlinie 1802

Textilwandbekleidungen

Ausgabe: 22-05, 23. September 2022

zur Vergabe des Qualitätszeichens

0 Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz von solchen Bauprodukten durch die Vergabe eines Qualitätszeichens zu fördern, welche dem Ziel der Nachhaltigkeit der Wirtschaft in besonderem Maße gerecht werden. Die drei klassischen Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) spiegeln sich in den drei Grundanforderungen von natureplus: Umwelt, Gesundheit und funktionale Qualität.

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt und mit dem Verbrauch von endlichen Ressourcen verbunden. Aus Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, diese Eingriffe so gering wie möglich zu gestalten und den Ressourcenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Angesichts der bereits absehbaren Erschöpfung beispielsweise der Vorräte an fossilen Energieträgern und der Bedrohung des Erdklimas ist nur so eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung möglich. Für den Bausektor heißt dies, den Einsatz und die Verwendung von Bauprodukten zu fördern, die helfen, den Verbrauch fossiler Energieträger und endlicher Rohstoffe zu minimieren. Produkte, welche dies leisten, will natureplus auf dem Markt voranbringen.

Die energiesparende Bauweise und die Vermeidung unkontrollierter Lüftung begünstigt die Akkumulation flüchtiger chemischer Verbindungen in der Innenraumluft, die aus Bauprodukten und dem Inventar der Gebäude austreten. Dies führt zu einer (vermeidbaren) gesundheitlichen Belastung der Bewohner. Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen (insbesondere Weichmachern) aus Bauprodukten an Hausstaub, der zunehmende Einsatz von Bioziden in Alltagsprodukten und die Belastung durch Schimmelpilze aufgrund ungünstiger Produkteigenschaften geben Anlass zur Sorge. Ein wachsender Teil der Bevölkerung zeigt auf diese gesundheitlichen Belastungen durch Bauprodukte Reaktionen wie beispielsweise Allergien. Deshalb will natureplus die Verträglichkeit der Bauprodukte insbesondere in der Nutzungsphase nach strengen Maßstäben bewerten und gesundheitlich unbedenkliche und dazu dem Raumklima zuträgliche Materialien aktiv fördern.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist eine Auszeichnung für Bauprodukte, die dem Anspruch auf Nachhaltigkeit durch eine besonders hohe Qualität in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Funktion gerecht werden. Als Bauprodukte verstehen wir jedes Produkt, Bauteil oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Nur die besten Produkte einer bestimmten Gruppe sollen ausgezeichnet werden, um den Verbrauchern und Bauprofis Orientierung auf eine nachhaltige Baukultur zu geben. Das natureplus®-Qualitätszeichen greift den Zielen der Europäischen Bauprodukten-Verordnung EU CPR 305/2011 voraus: Künftig verlangt diese Verordnung eine Leistungserklärung (declaration of performance) mit Nachweisen für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und für die Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf einen geringen Einfluss auf die Umweltqualität und das Erdklima über den ganzen Lebenszyklus, die Energieeffizienz in der Herstellung sowie von Hygiene, Gesundheitsverträglichkeit und Sicherheit der damit befassten Menschen. Das natureplus®-Qualitätszeichen stellt bereits heute solche Nachweise bezüglich der wesentlichen Merkmale von Bauprodukten bereit. Dies misst natureplus an Kriterien und Anforderungen, die in der Regel weit über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen, mindestens jedoch den jeweils strengsten anerkannten Standards entsprechen sollen.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist ein Umweltzeichen Typ I gemäß ISO 14024, bezugnehmend auf die EU-Umweltzeichen-Verordnung sowie die EMAS-Verordnung zum Umweltaudit, und ist in ganz Europa nach einheitlichen Kriterien gültig. Die Voraussetzung für die Auszeichnung von Produkten mit dem natureplus®-Qualitätszeichen bilden ihre besonders guten Eigenschaften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit. Die Schonung endlicher Ressourcen durch Minimierung petrochemischer Einsatzstoffe, nachhaltige Rohstoffgewinnung, ressourceneffiziente Produktion, Langlebigkeit der Produkte ist ein vorrangiges Ziel. Deshalb sollen vor allem Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus unbeschränkt verfügbaren mineralischen Rohstoffen bzw. aus Sekundärrohstoffen ausgezeichnet werden.

I Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus für Textilwandbekleidungen. Darunter fallen fertige Wandbekleidungen nach EN 235 mit einem Trägermaterial (Papier- oder Vliesträger) auf das eine textile Deckschicht (Textiltapeten) kaschiert wird.

Sie sind ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden. Wandbespannungen werden hier nicht geregelt.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5002 Holzgewinnung und -herkunft
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss die Anforderungen der EN 235 („Wandbekleidungen - Begriffe und Symbole“) und EN 266 („Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Textilwandbekleidungen“) oder gleichwertig erfüllen und entsprechend dieser Norm gekennzeichnet sein.

Für Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung gilt entsprechend die EN 234 („Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung“) oder gleichwertige Norm.

Die Wasserdampfdurchlässigkeit ist gemäß DIN 52615 und die Scheuerbeständigkeit nach EN 233 oder jeweiliger gleichwertiger Norm zu erfüllen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Wandbekleidungen mit einer tapezierfähigen Papierträgerschicht müssen zu mind. 90% aus nachwachsenden bzw. mineralischen Rohstoffen bestehen.

Die Papierträgerschicht muss aus Recyclingpapier mit einem Altpapieranteil von mindestens 50% bestehen oder aus mindestens 50% FSC-haltigen Holz (mindestens FSC-Mix) hergestellt worden sein.

Dem Produkt dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Halogenorganische Verbindungen
- Mottenschutzmittel und antimikrobielle Zusatzausrüstung
- Azofarbstoffe, die in krebserzeugende Amine aufspalten
- krebserzeugenden oder allergisierenden Dispersionsfarbstoffe

Darüber hinaus dürfen keine synthetisch-organischen Flammschutzmittel zugesetzt werden. Andere Flammschutzmittel sind nur für Produkte zulässig, die für den Objektbereich vorgesehen sind und Brandschutzanforderungen erfüllen müssen. Ein nachträgliches Aufsprühen von Flammschutzmitteln ist nicht zulässig.

Luftundurchlässige Kaschierungen (z.B. Polyethylenkaschierung) sind nicht erlaubt.

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für den Rohstoff Holz ist die Einhaltung der Holzherkunfts- und gewinnungsrichtlinie RL-5002 zu gewährleisten. Der Hersteller hat die Einhaltung der XXXVI. Empfehlung des BfR „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ nachzuweisen bzw. darzulegen.

Bei der Aufarbeitung des Altpapiers bzw. der Primärfasern dürfen keine halogenierten Bleichmittel, optischen Aufheller, Chlor oder EDTA eingesetzt werden.

Bei der Tapetenherstellung dürfen keine chemischen Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können, eingesetzt werden. Außerdem ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine abspalten, sowie Bioziden, optischen Aufhellern und Organophosphaten nicht erlaubt.

Als Hauptbestandteile der textilen Oberschicht dürfen pflanzliche, tierische und mineralische Produkte eingesetzt werden. Für alle diese Hauptbestandteile ist ein Herkunftsnachweis erforderlich.

Der Hersteller muss erklären und seine Lieferanten verpflichten, dass in der Wachstumsphase sowie bei Ernte, Lagerung und Transport der für die textile Oberschicht verwendeten Rohstoffe keine synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen verwendet werden, die auf der natureplus Pestizid-Verbotsliste der RL-5001 stehen. Ferner dürfen keine Verbindungen auf Basis von Arsen oder Quecksilber eingesetzt werden. Der Prozess zur Umsetzung der Verpflichtung und die Erklärungen der Lieferanten sind Bestandteil der Prüfung.

Eine Chlorbleiche der Textilien ist nicht zulässig.

2.4 Nutzung

Während der Nutzung darf das Produkt keinen bzw. keinen produktfremden Geruch aufweisen.

Die Emissionen dürfen die natureplus-Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 in der Nutzungsphase nicht überschreiten.

2.5 Recycling / Entsorgung

Es sind an geeigneter Stelle Hinweise anzubringen, wie das Produkt recycelt oder entsorgt werden kann.

2.6 Ökologische Kennwerte

Die Herstellung aller Produkte dieser Produktgruppe muss derart erfolgen, dass die in RL 5020 aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

2.7 Deklaration

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Herkunftsbezeichnung des Haupteinsatzstoffes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bzw. dem Anwender die nachstehenden produktspezifischen Informationen bereitzustellen.

- Allgemeine Daten (Bezeichnung, Type, Name, etc.)
- Wandbekleidungsart
- Anfertigungsnummer
- Maße (Flächeninhalt, Kanten)
- Wasserbeständigkeit
- Stoßfestigkeit
- Entfernungshinweise
- Kennzeichnung gem. EN 233
- Bei Empfehlung eines Tapetenkleisters muss mindestens ein Produkt empfohlen werden, welches die Stoffbeschränkungen und -verbote gemäß RL-5001 sowie die Deklarationsforderungen der Produktrichtlinie erfüllt.
- Breite, Länge und Flächeninhalt der Rolle
- Haltbarkeit
- Dichte
- Stufe der Farbbeständigkeit gegen Licht (Lichtechtheit)
- Waschbarkeitsstufe (EN 233) bei waschbarer Wandbekleidung
- Maßhaltigkeit bei Temperaturschwankungen
- Farbbeständigkeit
- Schallabsorption
- Pflegeleichtigkeit

2.8 Verarbeitung

Der vom Hersteller empfohlene Tapetenkleister darf nicht mit Hinweisen auf besondere Gefahren (R-Sätze) gekennzeichnet sein.

Der Hersteller muss den Anwender auf die Möglichkeit hinweisen, einen Tapetenkleister auf Stärke-, Zellulose- oder Kaseinbasis ohne Kunstharzzusätze und Fungizide verwenden zu können.

Bei Produkten für die nachträgliche Behandlung muss der Hersteller empfehlen, Oberflächen-behandlungsprodukte zu verwenden, welche die Stoffbeschränkungen und -verbote der RL-5001 sowie die Deklarationsanforderungen der Produktrichtlinien erfüllen.

2.9 Verpackung

Die zur Verwendung kommenden Verpackungen müssen recyclingfähig sein. Der Hersteller muss, falls vorhanden, einem Recyclingsystem angehören.

Papier und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Alternativ ist auch Papier aus Quellen gemäß der RL-5002 zulässig.

Kunststoffverpackungen müssen aus Polyolefinen bestehen. Als begründete Ausnahmen sind auch PET, Polystyrol und Polycarbonate möglich. PVC-Verpackungen sind generell nicht zulässig.

Verpackungen dürfen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein.

Das natureplus-Zeichen ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken.

3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalyse auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC und zur Ermittlung des TVOC und TSVOC wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden nach 3 bzw. 28 Tagen getätigt. Falls eine geringe VOC Emission zu erwarten ist, kann auch eine Abbruchmessung nach 7 Tagen erfolgen. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß natureplus® Vergaberichtlinie RL 5010 durchgeführt. Das Produkt muss die in der RL 5010 angeführten Grenzwerte erfüllen.

3.2 Elementanalysen

Zur Überprüfung des Gehaltes an bedenklichen Elementen und zur Kontrolle von unerwünschten Verunreinigungen wird bei dem Produkt eine Elementanalyse durchgeführt. Dabei müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die Analyse wird gemäß der Testmethode TM-02 Metalle in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Element	Grenzwert [mg/kg]
Aluminium (Al)	(1)
Arsen (As)	≤ 1
Bor (B)	≤ 50
Cadmium (Cd)	≤ 0,5
Cobalt (Co)	≤ 2
Chrom (Cr)	≤ 10
Kupfer (Cu)	≤ 20
Quecksilber (Hg)	≤ 0,1 m
Nickel (Ni)	≤ 10
Blei (Pb)	≤ 10
Antimon (Sb)	≤ 1
Zinn (Sn)	≤ 5

(1) Reinheitskontrolle: die Substanz wird nur geprüft, um eine Zugabe von Aluminium-, Zink- und Zirkonium-Verbindungen (evtl. Flammschutz) zu prüfen

3.3 sonstige Analysen

Halogenorganische Verbindungen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo

Asbestfasern

im Bedarfsfall, wenn das Produkt Sekundärmaterialien enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Asbestfasern	asbestfrei nach DAB ¹		REM

I: DAB: Deutsches Arzneibuch

Fremdfasern

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Fremdfasern/Fremdstoffe	ohne Befund		TM-08 Fremdfasern

Geruch

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Geruch	≤ 3	Geruchsintensität	TM-04 Geruch

Pestizide

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Pestizide - Summe	≤ 1	mg/kg	TM-05 Pestizide
Pestizide - Einzel			
Organochlorpestizide: Aldrin, Chlordan, DDD, DDE, DDT, Dichlofluanid, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol			
Organophosphorpestizide: Dimethoat, Fenthion, Parathion-methyl, Parathion-ethyl, Phosalon	≤ 0,1	mg/kg	TM-05 Pestizide
Pyrethroide: Cypermethrin, Lambda-Cyhalothrin, Permethrin			
Sonstige: Benomyl, Carbendazim, Prochloraz			

Glyoxal

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Glyoxal	≤ 10	mg/kg	

Krebserzeugende Amine aus Azo-Farbstoffen

Analyse nur bei gefärbten und/oder bedruckten Produkten.

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Krebserzeugende Amine aus Azo-Farbstoffen	≤ 10	mg/kg	Nach LFGB

Dispersionsfarbstoffe

Analyse nur bei gefärbten und/oder bedruckten Produkten. Als krebserzeugend eingestufte Dispersionsfarbstoffe: Disperse Blue 1, Disperse Orange 11, Disperse Yellow 3. Als allergisierend eingestufte Dispersionsfarbstoffe: Disperse Blue 1, 3, 7, 26, 35, 102, 106, 124; Disperse Orange 1, 3, 37, 76; Disperse Red 1, 11, 17; Disperse Yellow 1, 3, 9, 39, 49.

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Dispersionsfarbstoffe	≤ 30	mg/kg	

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen.

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus - Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 24h nach Prüfraumbeladung

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA

